

Gutachtliche Stellungnahme
zur Vereinbarkeit der Stellung eines sachverständigen Zeugen
mit der eines Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren
des Abgeordnetenhauses

I. Auftrag

Auf Bitten des 1. Untersuchungsausschusses der 18. WP („Terroranschlag Breitscheidplatz“) hat der Präsident des Abgeordnetenhauses den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage beauftragt, ob die Stellung eines sachverständigen Zeugen mit der eines Sachverständigen vereinbar ist, d. h. ob eine Person vor demselben Untersuchungsausschuss zugleich sachverständiger Zeuge und Sachverständiger sein kann.

II. Sachverhalt

Der 1. Untersuchungsausschuss der 18. WP („Terroranschlag Breitscheidplatz“) zieht in Erwägung, den vom Senat bestellten Sonderermittler zur Aufarbeitung des Anschlags vom Breitscheidplatz, der in dieser Funktion bereits als sog. sachverständiger Zeuge vor dem 1. Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, als Sachverständigen zur Vorbereitung einer entsprechenden Aktenanforderung durch den Ausschuss mit der Prüfung der Akten des Generalbundesanwalts zu dem Ermittlungsverfahren „Terroranschlag Breitscheidplatz“ zu beauftragen. Der Sonderermittler des Senats wäre demnach im selben Untersuchungsausschussverfahren sowohl als sachverständiger Zeuge als auch als Sachverständiger tätig. Er ist mit der Vornahme der Aktenprüfung als Sachverständiger einverstanden.

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

III. Stellungnahme

Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin richtet sich nach dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz - UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, wonach die Stellung als (sachverständiger) Zeuge mit der des Sachverständigen unvereinbar ist.

Eine evtl. Unvereinbarkeit kann sich daher nur aus Funktion und Bedeutung der Beweismittel „Zeuge“, „sachverständiger Zeuge“ und „Sachverständiger“ und einem ggf. daraus resultierenden Interessenkonflikt ergeben.

1. Abgrenzung der Beweismittel „Zeuge“, „Sachverständiger“ und „sachverständiger Zeuge“

Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Legaldefinition der o. g. Beweismittel. Es muss daher auf allgemeine Grundsätze aus Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden.

Nach der Rechtsprechung und Literatur zur Strafprozessordnung (StPO)¹, auf die in den §§ 22 bis 28 UntAG hinsichtlich der Zeugenladung und -vernehmung in den dort genannten Fällen verwiesen wird, ist der Zeuge eine Beweisperson, die persönliche Wahrnehmungen über äußerlich wahrnehmbare, im Regelfall vergangene, Tatsachen bekundet.² Gegenstand des Zeugenbeweises können daher nur Vorgänge sein, die einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind, wie hören, sehen, fühlen, schmecken, riechen. Subjektive Bekundungen, wie Bewertungen, Werturteile u. ä. sind nicht Aufgabe des Zeugen.³

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

² Vgl. *Dahs*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Erster Band, 1999, vor § 48 Rn. 3; *Roßbach*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, 2015, § 20 Rn. 6 m. Hinw. auf RGSt 47, 100 (104 f.); BGHSt 22, 347 (348).

³ Vgl. *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2012, 16. Kapitel, Rn. 308 (S. 200) m. w. Nachw.; vgl. auch *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 19, Rn. 2 (S. 291) m. w. Nachw.

In Abgrenzung zum Zeugen begutachtet der Sachverständige auf Grund seiner besonderen Sachkunde auf einem Fachgebiet als Gehilfe des Gerichts einen von diesem festzustellenden Sachverhalt. Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Gericht besondere Erfahrungssätze oder Kenntnisse des jeweiligen Fachgebiets zu vermitteln oder auf Grund von besonderen Erfahrungssätzen oder Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt zu ziehen. In dieser Funktion ist der Sachverständige – anders als der Zeuge – grundsätzlich austauschbar.⁴ Auf Sachverständige sind die für Zeugen geltenden §§ 22 bis 25 UntAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

Der sachverständige Zeuge schließlich bekundet sein Wissen von bestimmten vergangenen Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war und die er nur kraft dieser besonderen Sachkunde ohne Zusammenhang mit einem gerichtlichen Gutachtenauftrag – wie ein Zeuge – wahrgenommen hat.⁵ Im Gegensatz zum Sachverständigen ist er nicht austauschbar. Er wird wie ein Zeuge behandelt und es gelten für ihn die Regeln für den Zeugenbeweis (vgl. § 85 StPO). Auch nach dem Untersuchungsausschussrecht des Landes Berlin ist der sachverständige Zeuge nur Zeuge; im Übrigen kennt das Berliner Untersuchungsausschussgesetz den Begriff des „sachverständigen Zeugen“ nicht.

2. Vereinbarkeit der Sachverständigentätigkeit mit der Zeugeneigenschaft

Im Strafprozess ist unstreitig, dass der Sachverständige gleichzeitig Zeuge sein kann.⁶ Dies ergibt sich aus § 74 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach ein Sachverständiger nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil er als Zeuge vernommen worden ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Gegenstand der Vernehmung des Sachverständigen auch solche Tatsachen sein können, die nicht Teil des Sachverständigengutachtens sind. Will das Gericht sie verwerten, muss der Sachverständige als Zeuge vernommen werden.⁷

⁴ BVerwG, Beschluss vom 12.10.2010 - 6 B 26/10 (VG Magdeburg) = BeckRS 2010, 55317 Rn. 5; *Glauben/Brockner* (Fn. 3), Kapitel 19, Rn. 21b (S. 300).

⁵ BVerwG, Beschluss vom 12.10.2010 - 6 B 26/10 (VG Magdeburg) = BeckRS 2010, 55317 Rn. 5; *Glauben/Brockner* (Fn. 3), Kapitel 19, Rn. 21b (S. 300); vgl. *Peters* (Fn. 3), 17. Kapitel, Rn. 352 (S. 230).

⁶ *Roßbach* (Fn. 2); *Dahs* (Fn. 2), vor § 48 Rn. 38; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 60. Aufl. 2017, vor § 48 Rn. 23.

⁷ *Krause* (Fn. 2), Zweiter Band, 1999, § 79 Rn. 17.

Nichts anderes gilt, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – umgekehrt verhält: Der Sonderermittler des Senats hat bereits als (sachverständiger) Zeuge zu den Erkenntnissen zum Terroranschlag Breitscheidplatz vor dem 1. Untersuchungsausschuss ausgesagt. Die Sichtung der Akten des Generalbundesanwalts ist Teil der Sachverständigentätigkeit. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer solchen Sachverständigentätigkeit entgegenstehen. Insbesondere liegt kein Interessenkonflikt vor, zumal auch der Sonderermittler selbst – soweit hier bekannt – keine Einwände erhoben hat.

Die Unvereinbarkeit der Sachverständigentätigkeit mit der Stellung als Zeuge im Berliner Untersuchungsausschussrecht ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 2 Halbsatz 2 UntAG. Nach dieser Vorschrift findet § 74 StPO, wonach ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden kann, keine Anwendung, d. h. ein Sachverständiger kann nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden.⁸ Die lediglich klarstellende Regelung in § 74 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach bereits im Strafprozess kein Ablehnungsgrund daraus entnommen werden kann, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist, wird daher schon denklösigch von dem Anwendungsausschluss nicht erfasst.

⁸ Vgl. *Georgii*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Fn. 2), § 28 Rn. 7; Pieper/Spoerhase, Untersuchungsausschussgesetz – PUAG, 1. Aufl. 2012, § 28 Rn. 1 – zitiert nach beck-online.

IV. Ergebnis

Der Sonderermittler des Senats zur Aufarbeitung des Anschlags vom Breitscheidplatz kann vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 18. WP („Terroranschlag Breitscheidplatz“) sowohl (sachverständiger) Zeuge als auch Sachverständiger sein und in der letztgenannten Funktion die Akten des Generalbundesanwalts zu dem Ermittlungsverfahren „Terroranschlag Breitscheidplatz“ prüfen und dem Ausschuss dazu berichten. Gründe für die Unvereinbarkeit der beiden Funktionen sind nicht ersichtlich.

Die Unvereinbarkeit der beiden Funktionen im Berliner Untersuchungsausschussrecht ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 2 Halbsatz 2 UntAG, wonach § 74 StPO keine Anwendung findet. § 29 Abs. 2 Halbsatz 1 UntAG regelt, dass die Auswahl der hinzuzuziehenden Sachverständigen durch den Untersuchungsausschuss erfolgt. Die in § 74 StPO geregelten Ablehnungsgründe wegen Befangenheit sollen demnach im Untersuchungsausschussverfahren gerade nicht gelten. Die klarstellende Regelung in § 74 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach bereits im Strafprozess kein Ablehnungsgrund daraus entnommen werden kann, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist, wird von dem Anwendungsausschluss nicht erfasst.

(Keßler)